



Startseite | Archiv | Abonnement | Anzeigen | E-Paper | Forum | Stadtplan | Auktionen | Partnersuche

Tagesspiegel-Archiv

- Tagesinhalt
- Fragen des Tages
- Politik
- Dritte Seite
- Meinung
- Karikaturen
- Politische Literatur

- Berlin
- Berlin extra
- Berlin Sport
- Brandenburg
- Jugend
- Lesermeinung
- Nachrufe
- Wirtschaft
- Verbraucher
- Sport

- Kultur
- Berlin Kultur
- Kino
- Kunst & Markt
- Literatur
- Zeiten
- Wissen & Forschen
- Medien
- Tagestipps
- Weltspiegel

Blaue Seiten

- Sonntag
- Immobilien
- Mobil / Autmarkt
- Karriere
- Reise Magazin
- Sonderthemen

Anzeigenmarkt



- Anzeigen lesen
- Anzeigen aufgeben

Suche

- Tagesspiegel-Archiv
- Genios-Archiv
- Handelsregister
- Rechercheauftrag

Service

- Abonnement-Service
- Einzelverkauf-Service
- Impressum
- Leserbriefe
- Mediadaten

Berlin

Ein Job ist fern

Der Innensenator verspricht Flüchtlingen eine Arbeitserlaubnis – seine Behörde aber handelt anders

Von Claudia Keller und Sigrid Kneist

Für viele Flüchtlinge, die dauerhaft in Berlin bleiben können, ist es beinahe unmöglich, arbeiten zu dürfen. Der Berliner Flüchtlingsrat spricht von einem „faktischen Arbeitsverbot“. Dabei hatte Innensenator Ehrhart Körting (SPD) erst vor kurzem in einem Interview mit dem Tagesspiegel gesagt: „In dem Moment, wo ich sage, die Dauerflüchtlinge dürfen bleiben, können und müssen sie auch jede Arbeit annehmen.“ Tatsächlich wird aber anders gehandelt. Die Berliner Ausländerbehörde interpretiert die Bestimmungen über die Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland ganz eng an den Buchstaben des Gesetzes entlang.

Berlin verlangt, dass sich Flüchtlinge mit dauerhaftem Bleiberecht, etwa aus dem ehemaligen Jugoslawien, mindestens vier Jahre lang mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer so genannten Duldung hier aufgehalten haben müssen, bevor sie sich eine Arbeit suchen dürfen. Gleiches gilt für ehemalige Asylbewerber, die zwar nicht anerkannt wurden, aber dennoch beispielsweise aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Die Zeiten während ihres Asylverfahrens, in denen sie eine Aufenthaltsgestattung bekommen, werden nicht angerechnet. „Die Innenverwaltung hält sich nur an die gesetzlichen Bestimmungen, die mit dem Bundesministerium des Inneren abgestimmt sind“, sagt hingegen Martin Steltner, Körtings Sprecher. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit allerdings legt die entsprechende Verordnung weiter aus und vertritt den Standpunkt, dass auch eine Aufenthaltsgestattung wie eine Erlaubnis oder eine Duldung angerechnet werden müsse.

Berlins Migrationsbeauftragter Günter Piening und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit haben nun an die Berliner Ausländerbehörde und die übergeordnete Innenverwaltung appelliert, die Bestimmungen nicht mehr so restriktiv auszulegen. „Wir können das Verhalten der Innenverwaltung nicht verstehen, denn wir sind mit Innensenator Körting einer Meinung, dass man Menschen, die hier bleiben dürfen, so schnell wie möglich eine Integrationsperspektive bieten muss. Integration heißt eben in erster Linie Arbeit“, sagte Piening.

Der Flüchtlingsrat kritisiert das Vorgehen der Innenbehörde scharf. „Die Integration der Menschen wird verhindert“, sagt Flüchtlingsratssprecher Jens-Uwe Thomas. „Jemand, der während eines jahrelangen Asylverfahrens legal in Deutschland war, kann jetzt nicht den Mindestaufenthalt vorweisen.“ So komme es vor, dass Menschen, die nun dauerhaft hier bleiben dürfen, erst vier Jahre warten müssen, bevor sie sich einen Job suchen können. Eine andere Regelung sieht vor, dass Flüchtlinge, selbst wenn sie die erforderlichen vier Jahre Wartezeit vorweisen können, nur solche Beschäftigungen aufnehmen dürfen, bei denen nachgewiesen werden kann, dass für die Arbeit kein deutscher Arbeitnehmer zu finden war.

Auch im Büro der Integrationsbeauftragten des Bundes, Marieluise Beck, stößt das Verfahren auf kein Verständnis. Wenn man es den Menschen so sehr erschwere, eine Beschäftigung zu finden, „ist das nicht integrationsfördernd“, sagt Jochen Hayungs, Referent bei der Integrationsbeauftragten. „Arbeit ist ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Integration.“ Der Spielraum, die Regelungen anders auszulegen, sei vorhanden.

Nach Angaben des Flüchtlingsrates geht lediglich Berlin so strikt bei der Erteilung einer Arbeitserlaubnis vor, aus anderen Bundesländern sei so etwas nicht bekannt. Absurd sei das Verhalten der Behörde auch, weil in manchen Fällen die Aufenthaltserlaubnis an die Auflage geknüpft sind, hier Arbeit zu finden. Dies werde aber unmöglich gemacht, sagte Flüchtlingsratssprecher Thomas. Wie viele Ausländer von der Regelung betroffen sind, darüber liegen keine Zahlen vor. Auch Günter Piening kann keine genaue Zahl nennen, sagt aber: „Das Thema spielt in unseren Beratungen eine große Rolle.“

Der Flüchtlingsrat geht davon aus, dass auch rund ein Viertel der Flüchtlinge, die von der Abschiebung bedroht waren und denen Innensenator Körting nach einer Empfehlung der Härtefallkommission eine Aufenthaltserlaubnis erteilt hatte, betroffen ist. Dem widerspricht jedoch die Innenverwaltung.

Mit Körtings Antworten gibt sich der Migrationsbeauftragte Piening aber nicht zufrieden. „Wir müssen mit der Innenverwaltung eine Lösung finden“, sagt er. „Am besten wäre, das Bundeswirtschaftsministerium startet dazu die Initiative.“

Online Spezial

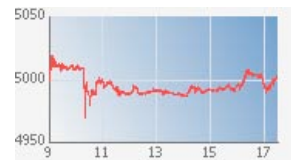
- 14.08.2005 Themenübersicht
- tacheles.02
- Bilder der Woche
- Karikaturen
- Fotostrecken
- Forum

Online Service

- Anwaltsuche
- Berlin Guide
- Börse Live
- CityTourCard
- Gehaltsanalyse
- Heizkosten-Ratgeber
- Helfer mieten
- Krankenkassen-Vergleich
- Lotto-Service
- Mieten statt kaufen
- Preisvergleich
- Stadtansichten
- Telefon-, Strom-, Finanzrechner



Intraday Dax 30



Gesucht wird in den Rubriken Veranstaltung & Filme, Restaurants & Bars





per Fax 9027-2407

Herrn Ulrich Freise
Staatssekretär bei der
Senatsverwaltung für Inneres

Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 01. Juli 2005

Arbeitsverbot für dauerhaft bleibeberechtigte Flüchtlinge?

Sehr geehrter Herr Freise,

im Nachgang zu unserem Gespräch am 07. Juni übersenden wir Ihnen anbei die Kopie einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG** (HFK-Empfehlung), die die Ausländerbehörde mit einer die Beschäftigung faktisch verbotenden Auflage (wie bei Asylbewerbern nur nachrangiger Arbeitsmarktzugang!) versehen hat.

Mit § 9 Beschäftigungsverfahrensverordnung hat der Gesetzgeber den früheren § 286 SGB III fortgeführt. Ausländer, die (derzeit) eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, sollen bei mindestens **vierjährigem Voraufenthalt einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang** ohne Arbeitsmarktprüfung erhalten.

Maßgeblich sind der gegenwärtige Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und die Voraufenthaltsdauer. Während nach dem SGB III der Status während des Voraufenthaltes egal war, neben Aufenthaltsgestattung oder Duldung auch eine Grenzübertrittsbescheinigung reichte, spricht der Gesetzgeber nunmehr von einem "erlaubten oder geduldeten" Voraufenthalt. Gemeint sind ein geduldeter oder "illegaler" Aufenthalt, der auch die Aufenthaltsbefugnis und -gestattung einbezieht.

Die **Ausländerbehörde Berlin hält** jedoch eine Voraufenthaltszeit als Asylbewerber (unter Verweis auf § 55 Abs. 3 AsylVfG) oder mit Grenzübertrittsbescheinigung für nicht anrechenbar. Dies führt dazu, dass Ausländer, die in den vergangenen vier Jahren (auch) Asylbewerber waren oder zeitweise (z.B. während der Anmeldung zur HFK) eine Grenzübertrittsbescheinigung besaßen, anders als zuvor Geduldete, bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch bei mehr als vierjährigem Voraufenthalt keine Arbeitserlaubnis erhalten. Betroffen von dieser Praxis sind z.B. Ausländer mit

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG - Abschiebeschutz durch das BAMF
- Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG - Bleiberecht aufgrund HFK-Empfehlung
- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG - z.B. Bleiberecht für traumatisierte Bosnier

Die genannten Ausländer erhalten - sofern nicht bereits eine Arbeitsberechtigung nach altem Recht besitzen - nur noch einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang (Auflage: "Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde - § 4 Abs. 2 AufenthG") und unterliegen - angesichts der Arbeitsmarktlage in Berlin - einem **faktischen Arbeitsverbot**.

Die **Arbeit der HFK wird durch diese Praxis konterkariert**, die mit der Aufenthaltsgewährung beabsichtigte Integration verhindert, die im Rahmen der HFK- Aufenthaltserlaubnis ggf. gemachte Auflage zur Lebensunterhaltsicherung unerfüllbar. Die Arbeitgeber ziehen aufgrund der von der Ausländerbehörde für erforderlich gehaltenen Arbeitsmarktprüfung derzeit ihre Arbeitsplatzzusagen bereits wieder zurück. Zwar ist erfreulich, dass die Ausländerbehörde wenigstens die selbständige Erwerbstätigkeit gestattet, das Problem wird hierdurch in der Regel aber nicht gelöst.

Die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung hat uns mitgeteilt, dass die beschriebene Praxis nur aus Berlin bekannt sei, in keinem anderen Bundesland gebe es vergleichbare Probleme. Auch das BMI und das BMWA teilten die Rechtsauffassung der Berliner Ausländerbehörde nicht.

Wir haben Herrn Hampel bereits über die Problematik informiert. Wir halten die dargestellte (faktische) Arbeitsverbotspraxis der Ausländerbehörde für integrationspolitisch verheerend und möchten Sie daher dringend bitten, zu veranlassen

- dass Voraufenthaltszeiten mit Aufenthaltsgestattung als "erlaubter" (legaler) Aufenthalt im Sinne des § 9 BeschVerfV anerkannt werden,
- dass Voraufenthaltszeiten mit "Grenzübertrittsbescheinigung" als (faktisch) "geduldeter" Aufenthalt im Sinne des § 9 BeschVerfV anerkannt werden. Die Rechtsprechung hat bestätigt, dass die (häufig ohnehin rechtswidrige) Erteilung einer Grenzübertrittsbescheinigung auch als "faktische Duldung" gewertet werden kann.

Für Ihr Engagement für eine Bleiberechtsregelung für langjährig Asylsuchende und Geduldete im Rahmen der IMK möchten wir Ihnen bei dieser Gelegenheit unseren besonderen Dank aussprechen und zugleich unserer Hoffnung Ausdruck verleihen, dass Sie insoweit auch weiterhin mit voller Kraft am Ball bleiben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Georg Classen

Anlage

Kopie:

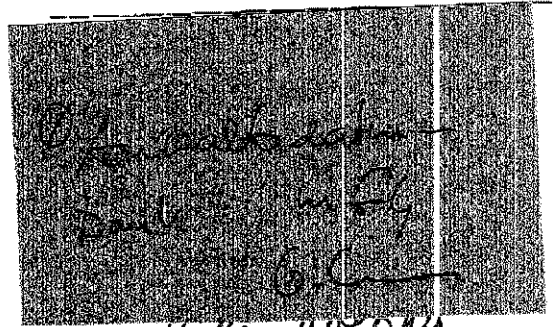
- Integrationsbeauftragter Berlin Herr Piening
- Integrationsbeauftragte Bund Frau Beck
- Sozialsenatorin Berlin Frau Knake-Werner

Senatsverwaltung für Inneres

Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Georgenkirchstr. 69/70

10249 Berlin



Mike Jücker
- RA Ellen Apitz
- PRO ASYL

pdf

Telefon (0 30) 90 27-24 06
Telefax (0 30) 90 27-20 28
Vermittlung (0 30) 90 27-0
Intern (927)
Internet <http://www.berlin.de>
3. August 2005

Umsetzung des § 9 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV)

Ihr Schreiben vom 1. Juli 2005

Sehr geehrte Herr Classen,

Bezug nehmend auf unsere Telefonate zu der o.g. Rechtsproblematik teile ich Ihnen Folgendes mit:

Es trifft nicht zu, dass der Gesetzgeber mit § 9 BeschVerfV lediglich den früheren § 286 SGB III fortgeführt hat.

Hinsichtlich der erforderlichen Voraufenthaltszeiten neben dem Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis bzw. -befugnis forderte § 286 SGB III zur Erlangung einer Arbeitsberechtigung, dass der Ausländer sich sechs Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat.

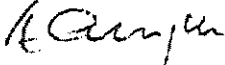
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV fordert jedoch für den Wegfall der Vorrangprüfung neben einer Aufenthaltserlaubnis, dass der Ausländer sich im Bundesgebiet seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt oder geduldet aufhält. Darunter fallen somit nicht Zeiten des Asylverfahrens, es sei denn, das Verfahren führt zur Anerkennung als Asylberechtigter (§ 55 Abs. 3 AsylVfG).

Keinesfalls handelt es sich hier um eine ungewollte Lücke. Denn der Gesetzgeber hat die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV ausdrücklich in Kenntnis des § 55 Abs. 3 AsylVfG formuliert. Dies wird u.a. dadurch belegt, dass der Gesetzgeber an anderer Stelle wie z.B. in § 26 Abs. 4 ausdrücklich Regelungen getroffen hat, in denen Zeiten des Asylverfahrens abweichend von § 55 Abs. 3 AsylVfG anerkannt werden.

Im übrigen treffen Ihre Schlussfolgerungen, wonach abgelehnte Asylbewerber, die nach § 23 a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollen, wegen der Vorrangprüfung nie einen Arbeitsplatz erhalten können, nicht zu. In solchen Fällen wird nämlich regelmäßig bei der Agentur eine

Anfrage nach § 7 BeschVerfG (Härtefallregelung) gemacht, die in der Regel von der Agentur in Fällen des § 23 a AufenthG positiv beantwortet wird, weil die ausländerrechtliche Regelung ebenfalls eine Härtefallregelung ist. Bei Vorliegen eines arbeitsrechtlichen Härtefall entfällt selbstverständlich die Vorrangprüfung, so dass dann ebenfalls jedes Arbeitsangebot angenommen werden kann.

Im Auftrag



Hampel



per Fax 90269-4099

LABO
Herrn Mazanke

Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 05.11.2005

Ihr Schreiben vom 24.10.2005 - bürokratisches Arbeitserlaubnisverfahren für Jugendliche

Sehr geehrter Herr Mazanke,

wir danken für Ihr Schreiben vom 24.10.2005. In der Tat teilen wir Ihre Rechtsauffassungen bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen nicht. Die von Ihnen praktizierte langwierige bürokratische Überprüfung der Arbeitsbedingungen an der konkret beabsichtigten Arbeitsstelle im Zusammenwirken mit der Arbeitsagentur steht nämlich im eklatanten Widerspruch zum Sinn und Zweck der Regelung, wonach an Jugendliche mit Aufenthaltserlaubnis und deutschem Schulabschluss eine **Arbeitserlaubnis für Beschäftigungen jeder Art** erteilt werden soll, also gerade ohne jedwede Beschränkung auf einen bestimmte Tätigkeit, einen bestimmten Arbeitgeber o.ä.

§ 8 Satz 2 BeschVerfV stellt dieses Ziel ausdrücklich klar: "Die Zustimmung wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt."

Die Bundesagentur für Arbeit legt Ihnen daher auch in der **Durchführungsanordnung zu § 8 BeschVerfV** eine wesentlich kundenfreundliche Handhabung nahe, wenn sie ausdrücklich darauf hinweist, dass die Zustimmung auch ohne Nachweis eines konkreten Arbeits- /Ausbildungsstellenplatzes möglich ist und daher auf die Einschaltung der Agentur für Arbeit auch verzichtet werden kann:

3.8.111 Intention der Rechtsvorschrift

- (1) Aus integrationspolitischen Gründen gibt die Regelung ausländischen Jugendlichen einen uneingeschränkten Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung, soweit sie dieses Recht nicht schon auf Grund des Aufenthaltsgesetzes (§ 29 Abs. 5) haben.
- (2) Die Zustimmung wird unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeits- / Ausbildungsstellenmarktes erteilt, d.h. eine Prüfung des Arbeits- und Ausbildungsstellenmarktes bedarf es nicht.
- (3) Die Zustimmung ist auch ohne Nachweis eines konkreten Arbeits- /Ausbildungsstellenplatzes möglich. D.h. eine Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen ist nicht erforderlich.

3.8.117 Prüfung der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2

Die Voraussetzungen können nur von der Ausländerbehörde festgestellt werden. Auf die Einschaltung der Agentur für Arbeit kann daher verzichtet werden, wenn im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde eine globale Zustimmung erfolgt ist. Die Ausländerbehörde hat die Agentur für Arbeit über die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu unterrichten.

Auch **integrationspolitisch** ist für uns in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb Sie - anders als die Bundesagentur für Arbeit und anders als die von Ihnen beschriebene, inzwischen für Erwachsene nach § 9 BeschVerfV gefundene Lösung - für Jugendliche nach § 8 BeschVerfV eine besonders restriktive Handhabung bevorzugen, und für gerade diesen Personenkreis weiterhin auf dem Nachweis von Stellenangeboten und einem zeitaufwändigen Prüfverfahren unter Beteiligung der Arbeitsagentur bestehen.

Selbst bei Zugrundelegen Ihrer Auslegung ist im Übrigen nicht nachvollziehbar, dass Sie in den von uns vortragenen **Einzelfällen**, wo die Jugendlichen Ihrer Behörde bereits vor mehr als 6 Monaten konkrete Arbeitsangebote vorgelegt haben, **bis heute keine Arbeitserlaubnis** erteilt haben.

Unklar ist uns schließlich, weshalb der für das bürokratische Prüfverfahren nötige **Formularsatz "Stellenbeschreibung"** weder auf Ihren Internetseiten verfügbar ist, noch den Ratsuchenden, die bei Ihnen wegen einer Arbeitsmöglichkeit nachfragen und/oder z.B. eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen beantragen bzw. erhalten, unaufgefordert auf Ihrer Behörde ausgehändigt wird.

Uns wird vielmehr berichtet, dass Ihre Mitarbeiter das Aushändigen der Formulare sogar ausdrücklich verweigern sollen, und die Antragsteller stattdessen auffordern, erstmal einen schriftlichen "Vorvertrag" für die beabsichtigte Tätigkeit vorzulegen, erst dann könne ihnen das (wiederum vom Arbeitgeber auszufüllende) Antragsformular ausgehändigt werden...

Ein Antrag für ein Antragsformular???

Unsere Bitte an Ihre Internetredaktion, den Formularsatz online zu veröffentlichen, blieb leider ebenfalls ergebnislos. Wir würden das Formular gerne - auch online - den Betroffenen besser als bisher zugänglich machen, und möchten Sie daher hiermit um **Zusendung als pdf** an unsere o.g. Emailanschrift bitten.

Mit freundlichen Grüßen
iA.

Georg Classen

Kopie:

- Staatssekretär Freise
- Integrationsbeauftragte Bund
- Integrationsbeauftragter Berlin
- UNHCR